

Gesetz zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQG)

Ab dem 09.Sept.2009 gilt das Gesetz zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQG). Alle Kfz und Kombinationen mit mehr als 3,5t Gesamtmasse, die man für den gewerblichen Güterverkehr einsetzt, dürfen von Kraftfahrern nur geführt werden, wenn diese über eine entsprechende Qualifizierung verfügen. Das gilt für die Führerschein Klassen C / CE und C1 / C1E.

Fahrzeugführer, die vor dem 09.09.2009 über die entsprechende Fahrerlaubnisklasse verfügen, benötigen keine weitergehende Grundqualifikation, sondern müssen eine Weiterbildungsschulung von 35 Stunden (5Tage) absolvieren. Dies kann zusammenhängend erfolgen oder innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Es ist keine Prüfung damit verbunden. Alle 5 Jahre ist ein neuer Schulungsnachweis vorzulegen. Dieser Schulungsnachweis ist der Führerscheinstelle vorzulegen. Die Eintragung in der Fahrerlaubnis erfolgt durch eine Schlüsselnummer „95“.

Fahrerlaubnis C / CE oder C1 / C1E nach dem 09.Sept. 2009 : Umfangreiche Weiterbildung und Grundqualifikation mit theoretischem u. praktischen Prüfungsteil.

Ausgenommen sind u. a. folgende Fahrzeuge:

- Kfz bis 45 km/h bauarbeitbedingte Höchstgeschwindigkeit
- Kfz zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zu Untersuchungen bei HU und SP
- Kfz zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, dass der Fahrer für seine Berufsausübung benötigt
- Fahrzeuge, die vom Landwirt für eigene Zwecke (nicht gewerblich) eingesetzt werden, auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
- Im Rahmen des MR e.V. eingesetzte Zugmaschinen und deren Anhänger (KFZ Steuer Befreit)
- Lof Einsätze von Lohnunternehmern in Auftrag und Rechnung für Landwirte.
- Ausgenommen sind ebenfalls Transporte, die § 2 GüKG unterfallen wie z.B. Transporte durch Lohnunternehmer, die lediglich als eine untergeordnete Teilleistung einer einheitlichen Dienstleistung **im Auftrag und auf Rechnung für Land- oder Forstwirte erbracht werden.**
- Rettungsdienste z.B. FFW, THW, usw.

Weiterbildungsschulung:

35 Stunden im Zyklus von fünf Jahren

Jeder Fahrer muss innerhalb von fünf Jahren 35 Stunden (à 60 Minuten) Weiterbildung besuchen. Die 35 Stunden müssen nicht in einem geschlossenen Lehrgang absolviert werden. Sie dürfen in Blöcke von mindestens sieben Stunden aufgeteilt werden. § 5 Abs. 1 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) bestimmt, dass die erste Weiterbildung fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation abzuschließen ist. Für Fahrer, die vor dem Stichtag 10.09.2009 im Besitz einer Fahrerlaubnis Klasse C / CE waren, muss die erste Weiterbildung zwischen dem 10.09.2009 und dem 10.09.2014 liegen

Die 5 Weiterbildungsmodule

Modul 1

- Eco-Training
- Ökonomische Fahrweise
- Optimieren Sie Ihren Fahrstil und sparen Sie Sprit.

Modul 2

- (Sozial)Vorschriften für den Güterverkehr
- Bringen Sie Ihre rechtlichen Kenntnisse auf den neuesten Stand

Modul 3

- Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit
- Erweiterung Ihrer Kenntnisse bzgl. Fahrsicherheit, Sicherheitstechnik.

Modul 4

- Schaltstelle Fahrer - Imagerträger

Modul 5

- Ladungssicherung mit oder ohne Praxis

Frage: Was hat der Fahrer zu tun, dessen Führerschein zum Beispiel 2011 verlängert werden muss? Muss er bis dahin seine erste Weiterbildung absolviert haben?

Nein. Eine Führerscheinverlängerung und eine Weiterbildung sind zunächst einmal unabhängig voneinander zu betrachten.

Lkw-Fahrer müssen eine erste Weiterbildung bis spätestens 10. September 2014 absolviert haben.

Dennoch können Sie, um doppelte Kosten für entsprechende Eintragungen im Führerschein zu vermeiden, Ihre **erste Weiterbildung** mit der Führerscheinverlängerung synchron gestalten.

Wenn Ihre Führerscheinverlängerung bis zum 10. September 2016 für Lkw Fahrer ansteht, können Sie die Weiterbildung bis zum Datum des Führerschein Ablaufs hinausschieben.

Beispiel:

Führerscheinverlängerung 20.12.2015



Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 20.12.2015 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2014 absolvieren.

Führerscheinverlängerung 11.4.2016



Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.4.2016 verlängert werden muss, dann können Sie Ihre Weiterbildung bis zu diesem Termin statt bis zum 10.9.2014 absolvieren.

Führerscheinverlängerung 11.11.2016



Wenn Ihr Lkw-Führerschein am 11.11.2016 verlängert werden muss, dann müssen Sie die erste Weiterbildung dennoch bis zum 10.9.2014 absolvieren (weil der 11.11.2016 nach der letztmöglichen Frist des 11.09.2016 liegt). Hier bietet es sich aber an, die Weiterbildung bereits bis 2011 zu absolvieren, damit bereits bei der Verlängerung 2011 die Schlüsselzahl 95 eingetragen werden kann. In diesem Fall sollte man möglichst bald mit der Weiterbildung starten, um eventuelle Doppelkosten zu sparen.